

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung für den Ortsteil Schlalach der Gemeinde Mühlenfließ

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07(Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und anderer Vorschriften vom 23. 06. 2021 (GVBl. I/21 (Nr. 21) § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014(GVBl. I/14[Nr. 32], S.2) und der §§ 1. 2. 4. 5. und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32) und des § 66 des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, (Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17. (Nr. 28)), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 17.11.2022 beschlossen, die Abwassergebührensatzung des Ortsteils Schlalach, beschlossen am 16. Oktober 2006, wie folgt zu ändern:

Der § 6 „Höhe der Benutzungsgebühr“ ändert sich wie folgt:

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtiges Grundstück beträgt neu für
 - a) Fäkalwasser 17,00 Euro pro Monat
 - b) Nebenzähler 2,50 Euro pro Monat
- (2) Der Gebührensatz für Fäkalwasser-Entsorgung beträgt neu 8,77 Euro je m³ entsorgungspflichtiger Menge im Sinne § 2.
- (3) Der Gebührensatz für Fäkalschlamm-Entsorgung beträgt unverändert 40,00 Euro je m³ entsorgungspflichtiger Menge im Sinne § 5.
- (4) Gebührensatz für Zusatzabwasser-Entsorgung beträgt neu 11,00 Euro je m³
- (5) Die einmalige Gebühr für die Inbetriebnahme eines Nebenzählers beträgt unverändert 25,56 Euro.

(6) Neuer Absatz: zu Schlauchgebühr

Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 10 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Mengengebühren ein Gebührenzuschlag über die 10 m hinaus erforderlich auszulegende Schlauchlänge von 1,95 € je Meter erhoben. Hierüber ergeht pro Halbjahr ein gesonderter Bescheid für die bis dahin erfolgten Entsorgungen.

Artikel 2**Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung**

Diese 3. Änderung der Grundstücksentwässerungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Niemegk, 24.11.2022



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung Mühlenfließ am 17.11.2022 beschlossene 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung für den Ortsteil Schlalach der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, 24.11.2022



Hemmerling
Amtdirektor